

Verhalten stand ebenfalls in völligem Gegensatz zu dem des von Gott geschaffenen homo rectus et simplex.

Ähnlich lapidar wie seine Vorbilder von Isidor bis Honorius III. schildert das Prooemium die sich aus dieser Situation ergebende Konsequenz: Aus dem Zwang der Notwendigkeit und auf Veranlassung der göttlichen Fürsorge entstand die fürstliche Herrschaft über die Völker. Indessen gibt uns nun eben die vorgeschaltete Erzählung von Paradies und Sündenfall einen recht deutlichen Hinweis auf des Autors Meinung vom Geschehen: Indem er das Handeln der Menschen nachdrücklich mit dem Vergehen ihrer Stammeltern gleichsetzt, kennzeichnet er es als erneutes Heraustreten aus Gottes Ordnung und damit als das Aufgeben ihrer Daseins-Grundlage überhaupt; es muß ihren Untergang zur Folge haben, weil ein Leben gegen jedes göttliche Gebot unmöglich ist. In diesem Sachverhalt liegt also die Notwendigkeit, die die sündigen Menschen gegen ihr Wollen zwang, sich der Herrschaft von Fürsten zu unterstellen: Sie beschritten damit jenen Weg zurück in die bewahrende göttliche Ordnung, den ihnen ihr sorgender Schöpfer zu ihrer Rettung angewiesen hatte<sup>131</sup>.

Dieser Sicht der Herrschaft als einer dem sündigen Menschen unentbehrlichen, ihm von Gott gegebenen Institution zur Durchsetzung der seine Existenz sichernden göttlichen Normen entspricht die im Prooemium sich unmittelbar anschließende Beschreibung der herrscherlichen Aufga-

---

344; die Formulierung des Prooemiums berührt sich am engsten allerdings mit der des Placentin, *Summa Instit.* 2,1: *Acquiruntur rerum dominia non iure naturali, quo omnia sunt communia*, Text nach Weigand S. 88 mit Anm. 13, vgl. oben Anm. 47.

<sup>131</sup>) Mit Recht wies schon Kantorowicz, *Erg.-bd.* (wie Anm. 2) S. 100, darauf hin, daß Friedrich II. ganz der Argumentation im Prooemium entsprechend die *matrimoniorum sacra solemnities* sowohl als eine *necessitas* wie als *institutio divina* bezeichnet, MGH *Const.* 2 Nr. 188, S. 230, Z. 9ff. (=HB 4, S. 503). In der Tat geraten die Menschen auch hier in den Zwang der Notwendigkeit als Folge ihres Abfalls von Gott, den jener – wie Friedrich im Prooemium hervorhebt – mit dem Entzug der Unsterblichkeit ahndete, nicht ohne dem Menschengeschlecht allerdings die Möglichkeit des Weiterlebens in ihren Nachkommen zu gewähren; mit der Einrichtung der Ehe schafft Gott nach Friedrichs Meinung der menschlichen Fortpflanzung gewissermaßen ihren legitimen, freilich auch den allein Gottes Willen entsprechenden Platz, das Gesetz, unter dem sie innerhalb der göttlichen Rechtsordnung steht (siehe auch HB 4, S. 539). – Anders als Friedrichs Prooemium faßt dagegen die Bemerkung der *Inst.* I 2,2, auf die von den Steinen (wie Anm. 4) S. 22f. aufmerksam machte (vgl. Kantorowicz, *Erg.-bd.* S. 97, und Weigand [wie Anm. 14] S. 66), Gefangenschaft und Knechtschaft wie die anderen Regelungen des Völkerrechts auf als zwangsläufige Folge der menschlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse, vor allem der Kriege, ohne daß diese Lebensformen jedoch als widergöttlich und existenzgefährdend und die entstehende Rechtsordnung als Versuch zu ihrer Änderung und Anpassung an Gottes Willen gesehen würden.